



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Abteilung III/5
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021- 0.516.271	WP-GSt/Gi/KI	Ulrike Ginner Christian Berger Helmut Gahleitner	DW 12142 DW 13728 DW 12550	DW 501 65 DW 142142 DW 143728 DW 142550	20.09.2021

Konsultation der Interessenträger zur Überarbeitung der horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur oben angeführten Konsultation für horizontale Vereinbarungen und für die Einladung zur Stellungnahme zwecks Erarbeitung einer österreichischen Positionierung.

Das Wichtigste in Kürze:

Die Freistellungsregelungen der horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen (GVOs) sollten nach Ansicht der BAK unter den Voraussetzungen verlängert werden, dass sie Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen sowie allgemeine und spezifische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ermöglichen, insbesondere solche, die an den gesellschaftlichen Herausforderungen Dekarbonisierung und Digitalisierung ausgerichtet sind. Aus den daraus entstehenden Innovationen und Effizienzgewinnen müssen nach Ansicht der BAK auch ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen profitieren.

Grundsätzliches:

Die Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung (FuE-GVO) und die Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen (Spezialisierungs-GVO) werden am 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Die horizontalen GVOs werden von Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (im Folgenden „horizontale Leitlinien“) begleitet.

Nach Abschluss der Konsultation im 1. Quartal 2020 möchte die EU-Kommission nun in einer weiteren Konsultation Optionen für die Überarbeitung bestimmter Bereiche erfragen.

Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme vom 14. Jänner 2020.

Auch die Fragen der gegenständlichen Konsultation sind vorrangig an Unternehmen und Unternehmensvertretungen gerichtet und können nach Ansicht der BAK in weiten Teilen nur von Seiten jener Unternehmen sachgerecht beantwortet werden, welche ausreichend praktische Erfahrung in der Anwendung der gegenständlichen GVOs haben und darüber hinaus auch die betriebswirtschaftlich relevanten Daten dazu liefern können.

Die BAK wird daher in dieser Stellungnahme nur allgemein auf die Konsultationsfragen eingehen.

Zu den wesentlichen Fragestellungen der Konsultation:

Die EU-Kommission hält fest, dass es auch weiterhin Horizontal-GVOs sowie Leitlinien dazu geben soll, weil diese die Beurteilung horizontaler Vereinbarungen nach Artikel 101 AEUV erheblich erleichtern und zur Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen beitragen.

Die BAK teilt die Analyse der Kommission und spricht sich ebenfalls für neue – den aktuellen Entwicklungen angepasste – horizontale GVOs aus.

Im Rahmen der gegenständlichen Konsultation prüft die EU-Kommission Optionen, um die Teilnahme von KMUs an FuE-Vereinbarungen und Spezialisierungsvereinbarungen zu fördern.

Grundsätzlich tragen Freistellungsverordnungen dazu bei, Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen.

Ein wesentliches Ziel der GVOs ist auch, dass KonsumentInnen durch eine effizientere Zusammenarbeit und die vereinfachte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten vor allem in den Bereichen der Digitalisierung, Dekarbonisierung, Ressourcen- und Energieeffizienz durch Produktvielfalt und angemessene Preise profitieren. In diesem Zusammenhang wird eine Evaluierung angeregt, in welchem Ausmaß sich die Vorteile für KonsumentInnen aus den GVOs niedergeschlagen haben.

Speziell im Bereich Digitalisierung sieht die BAK zulässige Kooperationen als zweckmäßig und positiv für die österreichischen Unternehmen an. Dies wird auch – soweit der Wettbewerb nicht beschränkt wird – sowohl von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (Thesenpapier „Digitalisierung und Wettbewerb“) als auch von der in Deutschland eingesetzten Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 („Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“) hervorgehoben.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu Punkt 30

Eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie die hohe Innovationsbereitschaft der Beschäftigten sind Voraussetzungen für erfolgreiche Innovationen europäischer Unternehmen. Das Wissen, die Fähigkeiten und das Know-how der ArbeitnehmerInnen sind damit der wichtigste Standort- und Wettbewerbsfaktor Europas. Diese Stärken gilt es gezielt weiterzuentwickeln, um Wertschöpfung und Wohlstand in Europa zu erhalten und auszubauen.

Betriebliche Mitbestimmung und gute Arbeitsbedingungen sind nicht nur Garant für die Zufriedenheit der Beschäftigten, sondern sie wirken auch positiv auf die Innovationskraft und die Resilienz der Unternehmen.

Gerade KMUs, die Forschungsförderung erhalten und FuE-Vereinbarungen schließen, sind den Projekten, den Standorten und den involvierten Beschäftigten verpflichtet.

Der Erhalt öffentlicher Gelder sollte aber ab einer gewissen Höhe mit dem Abschluss einer Standort- und Beschäftigungsgarantie einhergehen. Ebenso sollen Arbeits- und Umweltstandards strikt eingehalten werden müssen.

Zu den Punkten 46, 63 und 84

Allgemein gilt es anzumerken, dass die großen Transformationsprozesse von Dekarbonisierung und Digitalisierung nicht nur technologische oder ökonomische, sondern im Kern zutiefst soziale Fragen sind. Die Transformationsprozesse wirken auf jegliche Alltagsroutinen ein und treffen auf unterschiedliche individuelle Kapazitäten und Voraussetzungen. Deshalb braucht es in der Forschungs- und Innovationsförderung auch einen starken Fokus auf soziale Prozesse und soziale Innovation. Außerdem müssen die Auswirkungen und Konsequenzen sozialer und regionaler Ungleichheit in der Betrachtung, Analyse und Maßnahmenplanung stärker einfließen, um Beschäftigung und Lebensqualität im Strukturwandel zu erhalten und zu entwickeln.

Insbesondere im Zusammenspiel von staatlichen und privaten Akteuren kann das Ziel, Innovationsdynamiken auszulösen oder zumindest gezielt zu unterstützen, am besten erreicht werden. Kooperationsformen wie FuE-Vereinbarungen, die zum Datenaustausch und zur (Wissens-)Clusterbildung sowie zur kooperativen Nutzung und (Weiter-)Entwicklung von Wissen und Daten gebildet werden, können transformative Innovationen begünstigen. Klar ist jedoch, dass transformative Innovationen in Folge auch Ausgleichsmaßnahmen benötigen, um nicht-intendierte Effekte auf Beschäftigung, soziale Inklusion oder gesellschaftliche Teilhabe abzumildern.

Um die Forschungs- und Innovationslandschaft weiter zu verbessern, braucht es vor allem ein besseres Verhältnis zwischen Input- und Output-Größen sowie einen starken Fokus auf die „Missionen“ nachhaltige und gerechte Dekarbonisierung und humane Digitalisierung. Die aktuellen Bemühungen gehen bereits in diese Richtung. Für einen raschen grünen und digitalen Strukturwandel braucht es jedoch mehr, etwa einen stärkeren Fokus auf die Wirkung

von FTI-politischen Maßnahmen auf Beschäftigung und die Beschäftigten. Dabei spielt nicht nur Produkt- und Prozess-Innovation, sondern ebenso soziale Innovation eine wichtige Rolle. Der öffentliche Sektor muss dahingehend aktiv gestalten. Gerade in gesellschaftlichen Transformationsprozessen ist der Fokus auf die betroffenen Menschen besonders bedeutend, denn sie sind es, die ihr Know-how, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitsleistung in diese Prozesse einbringen. Attraktive Arbeitsbedingungen und Karriereperspektiven für JungforscherInnen in privaten wie öffentlichen Forschungseinrichtungen sind notwendig, um als Wirtschaftsstandort in einer wissens- und innovationsgetriebenen Ökonomie bestehen zu können und auch weiterhin die Basis für nachhaltigen Wohlstand in der Zukunft zu legen.

Zu den Punkten 48 und 53

In wissensbasierten Ökonomien gewinnt der Zugang zu Informationen immer mehr an Bedeutung. Der freie Zugang zu Informationen und Wissen zählt damit zu den Grundpfeilern moderner Wissensgesellschaften und er erhöht nicht nur die Sichtbarkeit innerhalb der eigenen Scientific Community, sondern ermöglicht auch den Transfer des Wissens in die Gesellschaft. Damit trägt er zu einer stärkeren Wissensvernetzung bei, wodurch auch neue Ideen und (Forschungs-)Projekte angeregt werden können. Zudem sorgt er für eine Demokratisierung des Wissens und den Zugang zu Forschungsergebnissen unabhängig vom Einkommen oder von der institutionellen Zugehörigkeit. Dies schafft verbesserte Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe und erhöht Bildungschancen.

Deshalb ist für die BAK klar, dass ein weitgehend freier Zugang zu Information und Wissen besonders dort von Nöten ist, wo die SteuerzahlerInnen die Finanzierungskosten der industriellen Forschung tragen. Es ist zu gewährleisten, dass Kooperationen ausgebaut und gefördert werden, um die Potenziale von entstehenden Innovationsdynamiken erfolgreich zu nutzen. Rein öffentlich finanzierte Forschung ist als öffentliches Gut zu betrachten, dessen Nutzen auch der Öffentlichkeit zu Gute kommen muss.

Nach Ansicht der BAK kann eine diesen Anforderungen gerecht werdende Neuausrichtung der horizontalen GVOs einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

